

# ELEKTRO-/WASSERORDNUNG DES KGV BUREN e.V.

1) Das Elektro-/Wasserversorgungsnetz der Kleingartenanlage als Gemeinschaftseinrichtung wird durch den Verein betrieben.

Die Verantwortung des Vereins endet an der Wasser-/Elektroübergabestelle (in der Regel die Parzellengrenze).

2) Die Instandhaltung des Elektro-/Wasserversorgungsnetzes wird durch den Verein durchgeführt und finanziert, soweit seine Verantwortung reicht. Hierzu kann die Mitgliederversammlung/der Vorstand finanzielle Leistungen der jeweiligen Abnehmer beschließen, die innerhalb der gesetzten Frist von den Abnehmern zu begleichen sind.

3) Eingriffe in das Versorgungsnetz dürfen nur durch vom Vorstand damit beauftragten Personen vorgenommen werden.

4) Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass ein bestimmter Zählertyp in den einzelnen Kleingärten zu verwenden ist.

Es dürfen nur geeichte Zählertypen verwendet werden. Die entsprechenden Kosten werden von den einzelnen Nutzern getragen.

5) Um Schäden durch Frost an der Wasseranlage zu vermeiden, wird diese in den frostgefährdeten Monaten abgestellt. Eine ganzjährige Wasserversorgung wird somit ausgeschlossen.

6) Der Vorstand des Vereins legt die Termine für die Ablesungen und den jahreszeitbedingten Ausbau der Wasseruhren fest. Zu diesen Terminen ist die Anwesenheit mindestens eines Gartenpächters oder einer von ihm bevollmächtigten Person abzusichern.

Im Falle der Nichtanwesenheit ist der Vorstand berechtigt, den Strom-/Wasserverbrauch zu schätzen und diese Schätzungen der Abrechnung zugrunde zu legen. Für einen abweichenden Ausbautermin kann der Verein eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 € erheben. Frostschäden an nicht ausgebauten Wasseruhren gehen zu Lasten des Pächters.

7) Der Vorstand legt ebenso die Termine für den Einbau der Wasseruhren sowie das Wiederanstellen der Wasserversorgung nach dem Winter fest. Sollte der Pächter den Termin versäumen oder anderweitig verantwortlich für einen abweichenden Einbautermin sein, so ist der Verein berechtigt, dafür eine Aufwandspauschale von 25 € zu erheben.

8) Anschlüsse an die Versorgungsnetze sind nur an den eingerichteten Anschlussstellen zulässig.

Der Anschluss ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen mit einer Skizze, wie die Leitung im Kleingarten verlaufen soll.

9) Für den ordnungsgemäßen Einbau, die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit sowie die Überwachung der Eichfristen der jeweiligen Unterzähler ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

Bei Feststellen fehlerhafter Anzeige der Zähler ist unverzüglich der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Personen zu informieren.

Eigene Eingriffe in das Leitungssystem des Kleingartenvereins sind nicht gestattet.

10) Dem Vorstand des Vereins oder von diesem beauftragte Personen ist jederzeit Zutritt zur Parzelle zur Kontrolle der Zählleinrichtungen bzw. des Leitungssystems in der Parzelle zu gestatten.

11) Der Vorstand erstellt die Abrechnungen für die jeweiligen Verbrauchsstellen. In diesen Abrechnungen sind die jeweiligen Verbräuche, anteilige Verluste sowie anteilige Gemeinschaftskosten enthalten.

12) Die vom Vorstand in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Kommt ein Abnehmer mit der Zahlung der entsprechenden Beträge mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz sowie pro Mahnung eine Auslagenpauschale von 5,00 € zu erheben.

Der Verein behält sich vor, die Wasserversorgung bei Verzug erst mit Begleichung des offenen Betrages zu gewährleisten. Sollte dadurch ein abweichender Einbautermin erforderlich sein, kann dabei der Verein eine Aufwandspauschale in Höhe von 5 € erheben.

13) Leistet ein Abnehmer auch nach 2 Mahnungen die fälligen Beträge nicht, kann er auf Beschluss des Vorstandes von der weiteren Versorgung mit Elektroenergie/Wasser ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der 2. Mahnung hinzuweisen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes wegen der Nichtzahlung bleibt hiervon unbenommen.

14) Leistet der jeweilige Abnehmer auch nicht innerhalb eines Monats nach vorübergehender Stilllegung des Anschlusses, kann er durch Beschluss des Vorstandes dauerhaft von der Elektro-/Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

15) Der Abnehmer ist berechtigt, seinerseits die Lieferung von Elektroenergie oder Wasser mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.

Bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Verpflichtungen sind durch den Abnehmer zu erfüllen.

16) Auch ohne Versorgung des Kleingartens bzw. nach Kündigung des Liefervertrages durch den Verein oder den Abnehmer ist der Abnehmer verpflichtet, die anteilige Grundgebühr für den Hauptzähler zu zahlen, wenn sein Kleingarten mit Strom/Wasser versorgt werden kann.